

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 30.06.2015

Nr.: 08

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 101 Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die in der Trägerschaft der Stadt Gommern befindlichen Grundschule (Schulbezirkssatzung Grundschule)230
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 102 Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Abschnittsbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau der Anliegeranlage „Birkenweg“ in der Ortschaft Menz.....231
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 103 Information der Teilnehmer der „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA)“ über die Erweiterung des Verfahrenszwecks der bisherigen Unternehmensflurbereinigung.....233
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

101

Stadt Gommern

**Satzung
zur Festlegung des Schulbezirks für die in der Trägerschaft
der Stadt Gommern befindlichen Grundschule (Schulbezirkssatzung Grundschule)**

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 03.06.2015 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Für die Grundschule Gommern hat die Einheitsgemeinde Gommern folgenden Schulbezirk gebildet.

Stadt Gommern/Vogelsang
Ortschaft Wahlitz
Ortschaft Menz
Ortschaft Nedlitz
Ortschaft Vehlitz
Ortschaft Karith/Pöthen
Ortschaft Dannigkow/Kressow
Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau
Ortschaft Ladeburg
Ortschaft Prödel
Ortschaft Dornburg
Ortschaft Lübs

§ 2

Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

§ 3

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 04.06.2015

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

102

Einheitsgemeinde
Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung

Abschnittsbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau der Anliegeranlage „Birkenweg“ in der Ortschaft (OS) Menz.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 03.06.2015 folgenden Beschluss Nr. 0018/2015 gefasst:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Abschnittsbildung entsprechend der §§ 5 (2) i. V m. 8 (1) der Erschließungsbeitragssatzung (ESBS) auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern vom 04. Juli 2007 (Beschluss-Nr.: 0185/2007) für die Anliegeranlage „Birkenweg“ in der OS Menz zur Vorfinanzierung der gesamten Tiefbaumaßnahme.

Begründung:

Die Stadt Gommern führt mit HH-Mitteln des HH 2015 den kommunalen Straßenbau zum grundhaften Ausbau/Erschließung der Anliegeranlage Birkenweg in der OS Menz durch. Die Anlieger werden durch das Ortsrecht der ESBS zur Beitragsveranlagung herangezogen. Die Erschließungsmaßnahme wird in drei Bauabschnitte (BA) durchgeführt, um die Gesamtausbaukosten in einen dem Haushalt vorzufinanzierenden Rahmen zu halten und um die einzunehmenden Erschließungsbeiträge wieder in den nachfolgenden Abschnitt einsetzen zu können. Diese drei BA sind gleichzeitig die räumlichen Teilstücke, die Abschnitte. Der 1. BA/Abschnitt (rot im Lageplan) beginnt an der Anliegeranlage „Neuer Weg“ und reicht bis zum Wendehammer (WH) bzw. der HNr.: 12 a und 11, die Abrechnung erfolgt im II./III. Quartal 2015. Der 2.

BA/Abschnitt (rosa im Lageplan) beginnt an der Einfahrt zum Birkenweg von der Magdeburger Straße/B184 und endet hinter der zweiten Einfahrt mit einer Ausbaulänge von ca. 218 m und der HNr.: 23 und 22 b/WH (erster Stichweg), die Abrechnung erfolgt im I./II. Quartal 2016. An den 2. BA/Abschnitt grenzend, folgt der letzte Abschnitt (3. BA), der bis zur Einmündung zum „Neuer Weg“ reicht (Ende des 1. BA). Dazu gehört ein zweiter Stichweg bis HNr.: 20 b/ 18, dieser Stichweg ist ca. 114 m lang. Im Lageplan gelb dargestellt. Die Abrechnung erfolgt im I./II. Quartal 2018. Zur Verdeutlichung der Örtlichkeit ist dem Beschluss ein Lageplan von den drei Abschnitten beigefügt. Rechtsgrundlage ist der § 127 ff Bau GB i. V. m. der beschlossenen ESBS vom 04.06.2007 §§ 5 (2) i. V. m. 8 (1).

Finanzielle Auswirkungen:

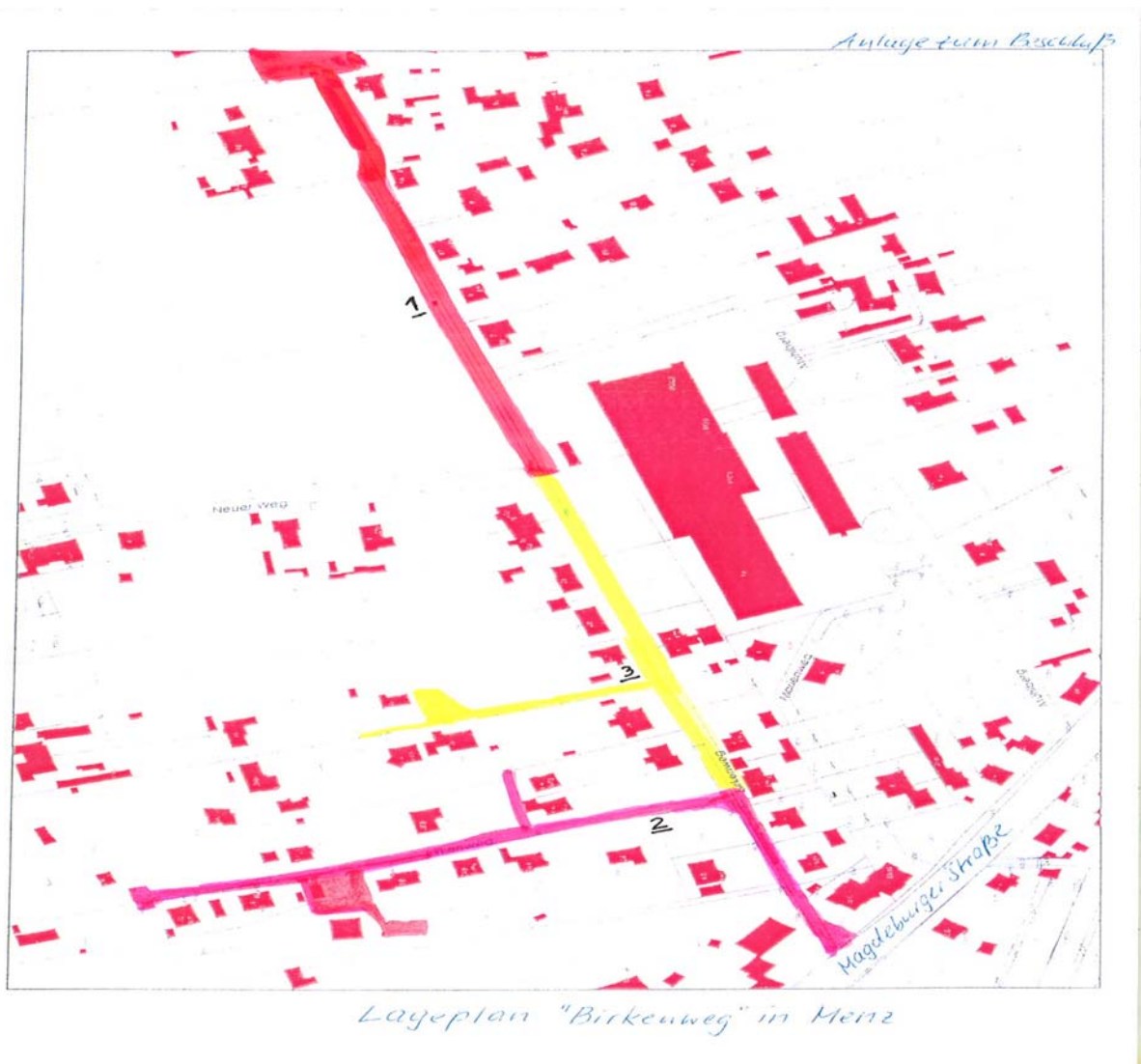
Unter Beachtung des Beschlusses 0070/2014 v. 10. Dezember 2014 trägt die Stadt Gommern 10 % der Bau- und der Projektierungskosten für den Haushalt 2015/2017. Der Beitragsbescheid (BBS) für das Waldgrundstück Flur 3, Flurstück 10156 wird zinslos gestundet bis zur Baureifmachung dieses Grundstücks (Einnahmeausfall) und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage: 1 Lageplan

Hinweis: °° Der Erläuterungsbericht vom 06.10.2014 zum Tiefbauvorhaben kann im Bauamt zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.



D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

103

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Flurbereinigung unterstützt Wassermanagement Verfahrenszweck wird erweitert; Information der Teilnehmer

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte informiert die Teilnehmer der „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA)“ über die Erweiterung des Verfahrenszwecks der bisherigen Unternehmensflurbereinigung.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsverwaltungsamtes Halle vom 20.03.2007 ist die Unternehmensflurbereinigung „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2.PA)“ eingeleitet worden. Anlass für das Verfahren war der Bau des zweiten Teils der Ortsumgehung Schönebeck vom Kreisel L 65 bis zum Kreisel L 51. Die Unternehmensflurbereinigung dient dazu, die durch das Bauwerk entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu minimieren und den eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Diese Zielsetzung ist erreicht worden. Der notwendige Wegebau, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist fertiggestellt. Die Ziele der Unternehmensflurbereinigung sind erreicht. Die Neueinteilung des Verfahrensgebietes, die im Flurbereinigungsplan dokumentiert wird, ist z.Zt. in Bearbeitung

In Folge Starkniederschlagsereignisse und des Elbehochwassers in den Jahren 2011 bis 2013 und den damit verbundenen sehr hohen Grundwasserständen in der Gemarkung Schönebeck, sind verschiedene Untersuchungen zur Lösung der hydrologischen Probleme durchgeführt worden.

Als eines des ersten und wichtigsten Projekte ist der sogenannte „Abfanggraben“ untersucht und bis zur Baureife entwickelt worden. Anfänglich war eine offene Bauweise geplant, die einen hohen Landverlust und hohe Unterhaltungskosten bedeutet hätten. Als wirtschaftlicher, sowohl im Hinblick auf die Bau- als auch auf die Unterhaltungskosten, hat sich schließlich ein verrohrter Abfanggraben erwiesen, der nun umgesetzt werden soll. Die Rohrleitung verläuft vom Kreisel L 65 (Calbesche Straße) bis zum Kreisel L 51 (Barbyer Straße) entlang der Ortsumgehungsstraße und von dort weiter bis in die Röthe. Über den Röther See wird das Wasser dann in die Elbe geleitet.

Mit dem geplanten „Verrohrten Abfanggraben“ soll die wasserwirtschaftliche Situation im Flurbereinigungsgebiet verbessert werden. Das vorhandene Vorflutsystem wird entlastet und durch die Umsetzung dieser Maßnahme neu reguliert. Das Oberflächenwasser soll besser abfließen. Die Maßnahme dient somit der zweckmäßigen Neugestaltung des Verfahrensgebietes und ist die unmittelbare Grundlage für die Schaffung eines leistungsfähigen Vorflutsystems, dass in der Flurbereinigung zu schaffen ist. Es handelt sich somit um eine gemeinschaftliche Anlage im Sinne des § 37 Flurbereinigungsgesetz.

Durch die Neugestaltung des Vorflutsystems und die Gewährleistung eines besseren Abflusses des Oberflächenwassers, wird wiederum ganzjährig eine bessere Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Somit werden mit der Umsetzung dieser Maßnahme, wie in § 1 FlurbG formuliert, die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft im Flurbereinigungsgebiet verbessert.

Die Teilnehmergeinschaft „der Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2.PA)“, vertreten durch ihren Vorstand, war von Beginn an in die Planungen eingebunden und hat das Verfahren kritisch und konstruktiv begleitet. Letztlich konnte der Beschluss gefasst werden, die planerische Umsetzung der Baumaßnahme durch eine Erweiterung des Wege- und Gewässerplanes zu ermöglichen. Wie ein Planfeststellungsbeschluss schafft dieser Plan die baurechtliche Grundlage für den „Verrohrten Abfanggraben“ und seine Nebenanlagen.

Diese Planerweiterung ist in der bisherigen Unternehmensflurbereinigung nicht möglich, da sich die Baumaßnahme nicht als Folge des Baues der Umgehungsstraße darstellt. Infolge dessen ist der Zweck der Unternehmensflurbereinigung auf die Ziele einer Regelflurbereinigung nach den §§ 1 u. 37 FlurbG zu erweitern.

Dieser Schritt erfolgt mit der Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft. Der Vorstand hat aber im Verlauf der Beratungen immer deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Teilnehmergeinschaft durch das geplante Vorgehen keine Kosten entstehen dürfen. Der Teilnehmergeinschaft werden keine Kosten entstehen, da die Stadt Schönebeck und weitere Kommunen sich bereit erklärt haben, die notwendigen Zahlungen zu übernehmen.

In den nächsten Wochen wird ein Änderungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle ergehen, der die Erweiterung der Verfahrensziele der bisherigen Unternehmensflurbereinigung anordnet. Diese Anordnung wird in den betroffenen und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Durch die vorgesehene Erweiterung der Verfahrensziele wird der bisher erreichte Stand der Unternehmensflurbereinigung nicht berührt. Alle bisher getroffenen Maßnahmen, Verhandlungen und Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit. Ausnahmen können sich nur im direkten Einflussbereich der Baumaßnahme des verrohrten Abfanggrabens ergeben.

Für weitere Informationen stehen beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Ritterstraße 17 – 19; 39164 Stadt Wanzleben - Börde Herr Jens Spicher (Tel.: 039209 203141) und Herr Thomas Brockmann (Tel.: 039209 203400) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
 PF 1131
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
 Kreistagsbüro
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9
 Telefon: 03921 949-1701
 Telefax: 03921 949-9502
 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
 Internet: www.lkjl.de
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.